

EU-Kommission: Cooperative Compliance-Programm für große Unternehmen gestartet

Die EU-Kommission hat ein neues Cooperative Compliance-Programm für multinationale Unternehmen (ETACA – The European Trust and Cooperation Approach) initiiert. Ziel dieser Initiative ist die Erleichterung und Förderung der Einhaltung der Steuervorschriften durch die Steuerpflichtigen auf der Grundlage von mehr Zusammenarbeit, Vertrauen und Transparenz zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerverwaltungen sowie zwischen den Steuerverwaltungen untereinander. Darüber hinaus soll ein klarer, EU-weiter Rahmen für einen präventiven Dialog zwischen Steuerverwaltungen und Unternehmen über Fragen der Doppelbesteuerung geschaffen werden.

Neben Deutschland haben sich Österreich, Finnland, Belgien, Portugal, Italien und die Slowakei förmlich dazu verpflichtet, an der ETACA-Pilotphase teilzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass weitere EU-Mitgliedstaaten folgen werden. Multinationale Unternehmen, die an der Teilnahme am Programm interessiert sind, können sich an den [Mitgliedstaat](#) wenden, in dem die Muttergesellschaft ihren Sitz hat, um zu prüfen, ob eine Teilnahme in Frage kommt.

In Deutschland sind Anfragen an das Bundesministerium der Finanzen, Referate IV A 8 (Abgabenordnung (Außenprüfung sowie Aufbau der Internationalen Betriebsprüfung), E-Mail: IVA8@bmf.bund.de) und IV B 6 (Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich), E-Mail: IVB6@bmf.bund.de) zu richten.

Teilnehmen können alle multinationalen Unternehmen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mehr als 750 Mio. Euro, deren Konzernmutter in der EU ansässig ist. Weitere Bedingungen, um für das Projekt in Frage zu kommen, sind das Vorhandensein eines internen Kontrollsystems und die bisherige Befolgung gesetzlicher Vorschriften (keine wiederholte grobe Fahrlässigkeit etc.). Multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von weniger als 750 Mio. Euro können ebenfalls in das Programm aufgenommen werden, sofern sie die gleichen Informationen wie in den CbC-Reports enthalten liefern können.

Der Anwendungsbereich von ETACA wird sich nur auf Routine-Transaktionen zwischen Unternehmen konzentrieren, d. h. auf Transaktionen, bei denen eine der Parteien nur einfache Funktionen ausübt, etwa risikoarme Vertriebstätigkeiten, Auftragsfertigungstätigkeiten und konzerninterne Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung. Es kann jedoch von Fall zu Fall beschlossen werden, auch nicht routinemäßige Transaktionen zu erfassen.

BMF: Geldwerter Vorteil aus der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs

Mit [BMF-Schreiben vom 05.11.2021](#) hat die Finanzverwaltung die bisherigen BMF-Schreiben vom 05.06.2021 (BStBl. I, 835) und vom 24.01.2018 (BStBl. I, 272) zur lohn- und ertragsteuerlichen Beurteilung der privaten Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen aktualisiert.

Bereits im Sommer wurde das Schreiben im Entwurf an die Verbände zur Stellungnahme übersendet. Wesentliche Änderungen zu diesem Entwurf sind allerdings nicht ersichtlich.

Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen nach der 1 % - Regelung kommen aus lohnsteuerlicher/ertragsteuerlicher Sicht verschiedene Minderungen des Bruttolistenpreises in Betracht (für Umsatzsteuerzwecke gelten diese allerdings nicht):

- Nachteilsausgleich nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 1 EStG

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 01.01.2023 angeschafft werden und für die der Bruchteilsansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 EStG nicht zur Anwendung kommt, ist der Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern; der pauschale Abschlag ist der Höhe nach begrenzt. Der Minderungs- und der Höchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und der Batteriekapazität.

- Bruchteilsansatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 bis 5 EStG

In Abhängigkeit vom jeweiligen Anschaffungsdatum und von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen (CO₂-Emmission, elektrische Reichweite, Listenpreis) ist der Bruttolistenpreis nur zur Hälfte oder zu einem Viertel anzusetzen.

Die Abrundung des Bruttolistenpreises auf volle 100 € ist jeweils nach Abzug des Abschlags bzw. nach Ermittlung des Bruchteils vorzunehmen. Der geminderte Bruttolistenpreis gilt sowohl für die Ermittlung des 1 % - Werts für die private Nutzung als auch des geldwerten Vorteils für die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und der (zusätzlichen) steuerpflichtigen Familienheimfahrten bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltstsführung.

Ob ein Fahrzeug ein Elektrofahrzeug oder ein begünstigtes Hybridelektrofahrzeug ist, lässt sich aus der Codierung im Teil 1 Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ersehen. CO₂-Emmission und elektrische Reichweite ergeben sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Soweit ein E-Kennzeichen vorhanden ist, reicht dieses zum Nachweis aus.

Wird der geldwerte Vorteil auf die tatsächlich für den Firmenwagen anfallenden Gesamtkosten begrenzt (sog. Kostendeckelung), ist bei der Ermittlung der die in die Gesamtkosten einzubeziehenden AfA die Bemessungsgrundlage um den Abschlag zu mindern bzw. in Höhe des entsprechenden Bruchteils anzusetzen. Auch bei der Fahrtenbuchmethode ist die AfA-Bemessungsgrundlage entsprechend zu mindern. Nach § 3 Nr. 46 EStG steuerfreier Ladestrom bleibt bei der Ermittlung der Gesamtkosten außer Ansatz. Wird die Batterie gemietet oder geleast, bleiben diese Kosten bei Anwendung des Nachteilsausgleichs für die Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs außer Ansatz. Bei Anwendung der

Bruchteilsregelung sind die Kosten mit dem jeweiligen Bruchteil ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$) anzusetzen.

Wird ein betriebliches Elektro- oder Hybridelektrofahrzeug auch an einer zur Wohnung des Nutzers gehörenden Steckdose/Ladevorrichtung aufgeladen, kann der betriebliche Nutzungsanteil an den ansonsten privaten Stromkosten grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers (stationär oder mobil) nachgewiesen werden. Dabei werden Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten als ausreichend angesehen. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen. Weitere Erleichterungen, die Stromkosten für das betriebliche Fahrzeug zu ermitteln, sind nicht vorgesehen. Alternativ können aber auch für den Betriebsausgabenabzug von Unternehmen die lohnsteuerlichen Pauschalen für Ladestrom (BMF-Schreiben vom 29.09.2020, BStBl. I, 972) angesetzt werden.

Ob der Nachteilsausgleich zur Anwendung kommt bzw. ob das Fahrzeug die jeweiligen Voraussetzungen für die Anwendung der Bruchteilsregelung erfüllt, richtet sich laut Gesetz nach dem Zeitpunkt der Anschaffung des Fahrzeugs. Das BMF-Schreiben erweitert den Begriff der Anschaffung um den Beginn eines Leasingvertrags und die erstmalige Überlassung an einen Arbeitnehmer zur privaten Nutzung. Bei Überlassung an Arbeitnehmer kommt es dabei nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das Fahrzeug anschafft, herstellt oder geleast hat. Maßgebend ist vielmehr die erstmalige Überlassung des Fahrzeugs an einen Mitarbeiter zur privaten Nutzung. Wurde ein Fahrzeug z.B. vor dem 01.01.2019 vom Arbeitgeber einem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es auch bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs, auch wenn das Fahrzeug ansonsten die Voraussetzungen für die Bruchteilsregelung erfüllen würde.

BMF: Umsätze im Tankkartengeschäft

Mit einem undatierten [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) stellt die Finanzverwaltung dar, wie nach ihrer Auffassung zukünftig die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung der Leistungsbeziehungen bei Kraftstofflieferungen unter Nutzung von Tankkarten zu erfolgen hat.

Dabei geht es um die grundsätzliche Frage, ob mit dem faktischen Vorgang der Betankung durch den Nutzer einer solchen Tankkarte aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht die Mineralölgesellschaft bzw. der Tankstellenbetreiber eine Lieferung von Kraftstoffen an den Nutzer der Tankkarte erbringt oder, ob der Tankkartenemittent als Empfänger der Kraftstofflieferung anzusehen ist. Bei Annahme einer direkten Lieferung an den Tankkartennutzer ist davon auszugehen, dass der Tankkartenemittent ein sog. Finanzierungsgeschäft an den Kartennutzer erbringt. Andernfalls würde ein Reihengeschäft über den Kraftstoff unter Beteiligung der Mineralölgesellschaft/dem Tankstellenbetreiber, dem Tankkartenemittenten und dem Tankkartennutzer vorliegen.

Die Finanzverwaltung reagiert mit den geplanten Anpassungen auf die Rechtsprechung des EuGH in der Rs. Vega International Car Transport and Logistic (Urteil vom 15.05.2019, [C-235/18](#)) und stellt explizit klar, dass die Annahme eines Reihengeschäfts zukünftig nur noch den Ausnahmefall darstellen werde. Ergänzend zu den bislang hierfür geltenden Voraussetzungen solle zukünftig erforderlich sein, dass der Tankkartenemittent den Kraftstoff in der Absicht erwirbt, diesen an den Tankkartennutzer weiterzuliefern. Der Tankkartenemittent müsse hierfür über Qualität, Menge, Ort und Zeitpunkt der Lieferung frei entscheiden können. Hieran fehlt es insbesondere dann, wenn sich eine Autorisierung durch den Tankkartenemittenten lediglich auf eine automatisierte Prüfung beschränkt, ob bestehende Rahmenbedingungen und Restriktionen durch den Tankkartennutzer eingehalten werden, wie z. B. die Prüfung des Verfügungslimits der jeweiligen Karte.

Hingegen sei von einer direkten Kraftstofflieferung der Mineralölgesellschaft bzw. des Tankstellenbetreibers an den Tankkartennutzer auszugehen, wenn der Tankkartennutzer im eigenen Ermessen über Qualität, Menge, Art des Kraftstoffs sowie über den Zeitpunkt des Kaufs und die Art der Verwendung entscheidet. Der Tankkartenemittent erbringt in diesem Falle mit der Bereitstellung der Karten ein Finanzierungsgeschäft an den Tankkartennutzer, welches grundsätzlich nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist.

Der Entwurf sieht vor, dass diese Regelungen in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Für Kraftstofflieferungen, die vor dem 01.01.2022 erbracht werden, soll es nicht beanstandet werden, wenn ein Finanzierungsgeschäft zwischen Tankkartenemittent und Tankkartennutzer von den Beteiligten einheitlich wie ein Liefergeschäft zwischen Mineralölgesellschaft, Tankkartenemittenten und Tankkartennutzer im Rahmen eines Reihengeschäftes behandelt wird.

Der BMF-Entwurf sieht vor, dass diese Regelungen in allen offenen Fällen anzuwenden sind. Für Kraftstofflieferungen, die vor dem 01.01.2022 erbracht werden, soll es nicht beanstandet werden, wenn ein Finanzierungsgeschäft zwischen Tankkartenemittent und Tankkartennutzer von den Beteiligten einheitlich wie ein Liefergeschäft zwischen Mineralölgesellschaft, Tankkartenemittenten und Tankkartennutzer im Rahmen eines Reihengeschäftes behandelt wird.

Die Verbände hatten zunächst die Möglichkeit, bis zum 04.11.2021 zu dem BMF-Entwurf Stellung zu nehmen. Diese Frist wurde zwischenzeitlich wegen der hohen Praxisrelevanz der Thematik vom BMF bis zum 02.12.2021 verlängert. Die Verbandseingaben werden als Forderung neben einer inhaltlichen Abmilderung der Vorgaben nicht zuletzt auch eine verlängerte Umsetzungsfrist zum Inhalt haben. Für Unternehmen, die an solchen Tankkartenumssätzen beteiligt sind und diese bislang als Reihengeschäfte behandelt haben, gilt es nun zu prüfen, ob dies nach der avisierten Änderung weiterhin möglich sein wird; anderenfalls müssten die erforderlichen Anpassungen der etablierten Prozesse, insbesondere im Hinblick auf die Rechnungstellung und die umsatzsteuerrechtliche Behandlung, vorbereitet werden.

BFH: Einkünftekorrekturen nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibungen auf unbesichert im Konzern begebene Darlehensforderungen und bei Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auf ausländische Tochtergesellschaften

Der BFH hat mit Urteil vom 09.06.2021 ([I R 32/17](#)) entschieden, dass die fehlende Darlehensbesicherung zu den „Bedingungen“ i.S. des § 1 Abs. 1 AStG gehört, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zur Fremdunüblichkeit der Geschäftsbeziehung führen kann. Die Frage der Fremdüblichkeit hängt dabei davon ab, ob auch ein fremder Dritter ein unbesichertes Darlehen – ggf. unter Berücksichtigung möglicher Risikokompensationen – unter gleichen Bedingungen ausgereicht hätte. Als „fremde Dritte“ könnten dabei nicht nur Banken, sondern auch andere potenzielle Kreditgeber angesehen werden, wenn es für die konkrete Finanzierung einen Markt gibt, auf dem solche Kreditgeber tätig sind. Die Ausreichung unbesicherter Darlehen durch fremde Dritte an die Konzernobergesellschaft kann nicht als geeigneter Nachweis dazu verwendet werden, dass die Ausreichung eines unbesicherten Darlehens an die Konzern Tochtergesellschaft fremdüblich ist. Wenn eine fehlende Besicherung nur mit einem höheren als dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz fremdüblich wäre, hat eine Einkünftekorrektur vorrangig in Höhe dieser Differenz zu erfolgen.

Die mit dem Urteil vom 27.02.2019 ([I R 73/16](#)) verfestigte Entscheidung zur „Nicht-Sperrwirkung“ des Art. 9 Abs. 1 OECD-MA wurde bestätigt; nach Ansicht des BFH beschränkt Art. 9 Abs. 1 OECD-MA den Korrekturbereich von § 1 Abs. 1 AStG nicht auf Preisberichtigungen, vielmehr ermöglicht er die steuerliche Korrektur auch der gewinnmindernden Ausbuchung einer Darlehensforderung oder einer Teilwertabschreibung. Das Vorliegen einer "gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung" i.S. des § 1 Abs. 4 AStG i.d.F. des StVergAbG ist unter Heranziehung des für die ausländische Tochtergesellschaft maßgebenden materiellen Gesellschaftsrechts zu beurteilen.

Im Detail: Im Streitfall war die Klägerin, eine inländische Kapitalgesellschaft, an in- und ausländischen Gesellschaften beteiligt. Die Klägerin und mit dieser verbundene Organgesellschaften gewährten verschiedenen nachgeordneten ausländischen Gesellschaften unbesicherte Darlehen. Im Streitjahr (2005) wurden diese Darlehen gewinnmindernd abgeschrieben. Das Finanzamt „neutralisierte“ diesen Betrag jedoch nach § 1 Abs. 1 AStG durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung. Die Zinseinnahmen der Klägerin und deren Organgesellschaften aus Darlehensforderungen wurden vom Finanzamt in voller Höhe als steuerpflichtig behandelt.

Darüber hinaus übertrug die Klägerin Wirtschaftsgüter zu Buchwerten auf eine maltesische Tochterkapitalgesellschaft, deren Alleingesellschafterin sie war, und brachte die Anteile an dieser Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 4 des im Streitjahr geltenden Umwandlungssteuergesetzes ebenfalls zu Buchwerten im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine weitere in Malta ansässige Kapitalgesellschaft ein. Das Finanzamt erhöhte den Bilanzansatz für die übertragenen Wirtschaftsgüter.

Die Klage der inländischen Kapitalgesellschaft hatte zunächst überwiegend Erfolg (Urteil des Finanzgerichts Köln vom 22.02.2017 - 13 K 493/12). Sowohl die Klägerin als auch das Finanzamt haben hiergegen Revision beim BFH eingelegt.

Der BFH sah die Revisionen der Klägerin und des Finanzamts als begründet an, hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache mit Urteil I R 32/17 vom 19.06.2019 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Das den Beteiligten mittels Empfangsbekenntnis am 10.01.2020 zugestellte Urteil enthielt allerdings einen unheilbaren Verfahrensmangel, war deshalb unwirksam und jedenfalls klarstellend aufzuheben, weshalb die mündliche Verhandlung wiedereröffnet wurde (Beschluss des BFH vom 03.03.2021).

In der erneuten mündlichen Verhandlung sah der BFH die Revisionen als begründet an. Dies gründe sich vor allem darauf, dass die tatrichterlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht ausreichten, um beurteilen zu können, ob die Gewinnminderungen, die auf den Teilwertabschreibungen der Darlehen und auf dem Buchwertansatz der auf die maltesische Tochtergesellschaft übertragenen Wirtschaftsgüter beruhen, gemäß § 1 Abs. 1 AStG außerbilanziell zu korrigieren sind.

Die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 AStG sind im Hinblick auf die Teilwertabschreibung im Inland erfüllt. Die Einkünfteminderung i.S. von § 1 Abs. 1 AStG kann entgegen der Ansicht der Klägerin auch durch ("dadurch") die fehlende Besicherung eingetreten sein. Dabei entfalten Art. 9 Abs. 1 DBA USA 1989 und Art. 9 Abs. 1 DBA-Frankreich keine Sperrwirkung gegenüber § 1 Abs. 1 AStG.

Das Finanzgericht hat aber keine ausreichenden Feststellungen bzgl. der Frage getroffen, ob die Nichtbesicherung der Rückzahlungsforderung aus den Darlehen im Streitfall von den Bedingungen abweichen, die fremde Dritte unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen vereinbart hätten (Fremdvergleich). Dabei muss es sich bei diesen fremden Dritten nicht um „klassische Banken“ handeln. Soweit die bisherigen Entscheidungen des Senats dahingehend verstanden worden sind, dass maßgeblich und stets auf ein bankübliches Verhalten abzustellen sei, handle es sich um eine Fehlinterpretation dieser Entscheidungen. Entscheidend ist, dass ein Markt für die vereinbarten Darlehen ermittelt werden kann, der dann den Maßstab für den vorzunehmenden Fremdvergleich bildet. Zur Ermittlung dieses Marktes sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle Umstände des Einzelfalles einzubeziehen (u.a. Bonität des Darlehensnehmers, das Verhalten der Unternehmensgruppe bei der Darlehensvergabe an Dritte, Handlungsalternativen für eine Nichtbesicherung, etc.). Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Senat als möglich, dass ein fremder Dritter auf diesem Markt bereit ist, beispielsweise gegen Vereinbarung eines Zinszuschlages das durch die Nichtbesicherung erhöhte Ausfallrisiko zu kompensieren. Das Finanzgericht hat daher zu prüfen, ob ein fremder Dritter angesichts der konkreten Ertragssituation der darlehensnehmenden Gesellschaft bereit gewesen wäre, eine entsprechende Vereinbarung – ggf. unter Berücksichtigung möglicher Risikokompensationen – einzugehen. Im Rahmen der Feststellungen zum Fremdvergleich wird das Finanzgericht zudem zu berücksichtigen haben, dass die Ausreichung unbesicherter Darlehen durch

fremde Dritte an die Konzernobergesellschaft eine Würdigung des einer (Tochter-)Gesellschaft eingeräumten Darlehens am Maßstab der fremdüblichen Kreditgewährung nicht ersetzen kann.

Sollte die Prüfung ergeben, dass ein entsprechender Markt für die – ohne Sicherheiten – vereinbarten (fest wie variabel verzinsten) Darlehen vorhanden ist (also ein fremder Dritter dieses Marktes bereit gewesen wäre, beispielsweise gegen Vereinbarung eines Zinszuschlages das durch die Nichtbesicherung erhöhte Ausfallrisiko zu kompensieren), wird das Finanzgericht zu prüfen haben, ob die im Streitfall vereinbarte konkrete Kompensation auch fremdüblich ist.

Sollte die Prüfung ergeben, dass im Streitfall insgesamt "Bedingungen" fremdüblich vereinbart worden sind, ist für den Berichtigungsbefehl der Norm des § 1 AStG kein Raum. Ergibt die Prüfung hingegen, dass die vereinbarten Bedingungen auch unter Berücksichtigung einer sog. Risikokompensation nicht fremdüblich waren, ist – worauf die Klägerin zutreffend hinweist – eine Korrektur der Teilwertabschreibung nach § 1 AStG ebenfalls ausgeschlossen. Denn wenn ein entsprechender Markt vorhanden ist, hat die Einkünftekorrektur vorrangig in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den fremdüblichen Zinseinnahmen zu erfolgen.

Für die Gewinnminderung, die auf der Übertragung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten auf die maltesische Tochtergesellschaft beruht, kommt ebenfalls eine außerbilanzielle Hinzurechnung gemäß § 1 Abs. 1 AStG in Betracht. Das Finanzgericht hat bisher keine ausreichenden Feststellungen dazu getroffen, ob die Übertragung der Wirtschaftsgüter auf die maltesische Tochtergesellschaft auf einer nicht fremdüblichen Bedingung im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zum Ausland beruht. Das Vorliegen einer "gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung" i.S. des § 1 Abs. 4 AStG i.d.F. des StVergAbG ist unter Heranziehung des für die ausländische Tochtergesellschaft maßgebenden materiellen Gesellschaftsrechts zu beurteilen.

Das Finanzgericht soll nun die Möglichkeit bekommen, die erforderlichen Feststellungen zum maltesischen Gesellschaftsrecht sowie zum Fremdvergleich der unbesicherten Darlehen nachzuholen.

Alle am 04.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IX R 29/19	28.07.2021	Verlustfeststellung bei (nacherklärten) Einkünften nach § 23 EStG
I R 32/17	09.06.2021	Einkünftekorrekturen nach § 1 Abs. 1 AStG bei Teilwertabschreibungen auf unbesichert im Konzern begebenen Darlehensforderungen und bei Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern auf ausländische Tochtergesellschaften

Alle am 04.11.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IX B 48/21	08.10.2021	Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung gegenüber dem Prozessbevollmächtigten; Prüfung der Klagefrist durch den Rechtsanwalt
VI R 18/19	01.09.2021	Anwendung des § 33 Abs. 3 EStG auf sogenannte beihilfefähige Aufwendungen im Krankheitsfall verfassungsgemäß
VI R 9/19	12.07.2021	Erste Tätigkeitsstätte einer Mitarbeiterin des allgemeinen Ordnungsdienstes nach neuem Reisekostenrecht
I B 58/20	09.06.2021	Nichtzulassungsbeschwerde bei kumulativer Urteilsbegründung - Keine Beiladung einer ausländischen Personengesellschaft zum Verfahren gegen den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters
I B 11/19	10.12.2019	Notwendige Beiladung einer aufgelösten englischen Limited
I B 15/18	12.09.2018	Progressionsvorbehalt

Alle bis zum 05.11.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 6 - S 2144/19/10003 :008	05.11.2021	Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Absatz 4a EStG; Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung
V C 6 - S 2177/19/10004 :008 IV C 5 - S 2334/19/10009 :003	05.11.2021	Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten; Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen

40

05.11.2021

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>IV A 3 - S 0336/20/10004 :001</u>	02.11.2021	Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen bei Billigkeitsmaßnahmen bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden
<u>III C 3 - S 7329/19/10001 :003</u>	01.11.2021	Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2021
<u>IV C 6 - S 2240/19/10006 :006</u>	29.10.2021	Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.